Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2001/12/14 11Os140/01

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.12.2001

Norm

StGB §84 Abs3

Rechtssatz

Damit von selbständigen Taten gesprochen werden kann, muss es sich um verschiedene, zeitlich und aktionsmäßig getrennte, jeweils abgeschlossene Ereignisse handeln, wobei jedoch das Opfer immer dasselbe sein kann. Liegt hingegen ein einheitliches, wenngleich in mehreren Phasen ablaufendes Tatgeschehen vor, in dessen Verlauf mehrere Körperverletzungen zugefügt werden, so wird nur eine einzige Tat begangen, womit dem Erfordernis mehrerer selbständiger Taten nicht entsprochen ist.

Entscheidungstexte

- 11 Os 140/01
  Entscheidungstext OGH 14.12.2001 11 Os 140/01

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115975

Dokumentnummer

JJR_20011214_OGH0002_0110OS00140_0100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at